

der Ausbeutung schuldig zu machen, den Käufer nicht »bereden«, sich dieses oder jenes Werk in einer nur dem Käufer bequemen Weise anzuschaffen. Kommt nun ein solches Geschäft zu stande, wer erbringt den Nachweis, wo das Bereden angefangen hat, und wo der betreffende Kunde sich durch einen ihm vorher oder nachher bekannt gewordenen gedruckten Prospekt zum Ankauf hat bestimmen lassen? Soll nun der Buchhändler, z. B. bei Verkauf eines Konversations-Lexikons erst ergründen, ob die Anschaffung desselben den »wirtschaftlichen Verhältnissen des Käufers entspricht« oder »ein Gegenstand seines wirtschaftlichen Bedarfes« ist? Der Gesehentwurf fordert es, und der Käufer braucht, kommt ein solches Geschäft vor den Richter, nur das Geständnis zu machen, er sei überredet worden, sein Leichtsinns, seine Verstandesschwäche seien ausgebeutet worden, der Besitz des Lexikons sei kein Gegenstand seines wirtschaftlichen Bedarfes u. s. w. — und der Buchhändler ist verurteilt, er wird »mit strengem Arrest in der Dauer von einem Monate bis zu einem Jahre und mit Geld von 100 fl. bis zu 200 fl. bestraft«.

Das Abgeordnetenhaus findet bei seinem Wiederzusammentritt eine diesbezügliche Petition vor, und es ist dringendst zu wünschen, daß dieses Gesetz auf ratenweise Erwerbung von Büchern keine Anwendung finde!

Es ist schon im 1889er Bericht dargelegt worden, welche schwere Wunden dem Buchdruckergerwerbe durch die Hof- und Staatsdruckerei geschlagen werden, welche unüberwindliche Konkurrenz dieselbe besonders den Provinzdruckern bereitet. — Dieses Staats-Institut hat seine Geschäftstätigkeit nun auch auf den Verschleiß von Schreibpapier an die k. k. Ämter ausgedehnt, wodurch zahlreichen Provinzbuchhändlern, die zumeist auch Papier und Schreibrequisiten führen müssen, wollen sie eine halbwegs erträgliche Existenz fristen, eine Erwerbsquelle von Staatswegen in empfindlicher Weise verstopft wird. Es ist bedauerlich, daß wiederholte Vorstellungen gegen die Beeinträchtigung des Druck- und Buchgewerbes seitens der Staatsdruckerei, erfolglos geblieben sind. Vielleicht bestimmen die immer wiederkehrenden Klagen die Hof- und Staatsdruckerei doch noch, sich mehr der Lösung jener Aufgaben zuzuwenden, die natur- und sachgemäß in das Ressort eines derartigen Staats-Institutes gehören. Die Schreibpapiere für die k. k. Ämter könnten die betreffenden Platzfirmen im Konkurrenzwege gleich billig, möglich sogar in besserer Qualität liefern, als dies heute der Fall ist.

Die ungünstigen Zeitverhältnisse bringen es mit sich, daß der Bücherabsatz im großen und ganzen nicht ein befriedigender genannt werden kann; gelten doch Bücher vielen nur als Luxusartikel, deren Anschaffung auf das notwendigste beschränkt.

Nun wurde in den letzten Jahren gerade für jene Bücher, welche für das Gros der Bevölkerung ein Bedürfnis sind, z. B. Gebetbücher und Kalender, durch die freigebig verliehenen Teilkonzessionen eine maßlose Konkurrenz geschaffen, an welcher auch noch verschiedene Vereine und Private durch Herausgabe von Kalendern partizipieren. Bei einem dritten Bedarfsartikel, den Schulbüchern, wurde durch PreSSION maßgebender Faktoren der Verkaufspreis sehr herabgedrückt, was einem Teile der betreffenden Verleger Anlaß gab, den Rabatt zu kürzen und so den größten Teil des Ausfalles auf die Sortimentbuchhandlungen abzuwälzen; infolge dessen steht der bei dem Schulbüchergeschäfte erzielte Gewinn außer Verhältnis zur angewandten Arbeit und zu dem durch Veralten und (mitunter durch häufige, unmotivierte Änderungen der Lehrtexte künstlich erzeugten) Unbrauchbarwerden erwachsenden Risiko!

Die im Vorjahre an dieser Stelle beklagten Uebelstände bezüglich Stempelung bis dahin stempelfreier Zeitschriften, sowie eigentümlicher Handhabung der Zollvorschriften haben leider keine Abhilfe gefunden, sondern im Gegenteil eine Verschärfung erfahren. Die diesbezügliche Eingabe des »Vereines österreichisch-ungarischer Buchhändler« an das hohe k. k. Finanzministerium wurde abweislich beschieden, »nachdem«, wie die Erledigung

lautet, »keine neue Verfügung getroffen, sondern nur die Beobachtung des bestehenden, auf den Zeitungsstempel bezüglichen Gesetzes angeordnet worden ist«. Das angezogene Gesetz datiert aber aus dem Jahre 1850, und wurde innerhalb des langen Zeitraumes bis Ende 1889 immer in der nun verworfenen milden Praxis gehandhabt, so daß thatsächlich neue Verfügungen getroffen wurden.

Die angeordnete Stempelpflicht aller wöchentlich erscheinenden Zeitschriften (mit Ausnahme der Fachjournale) hat natürlich eine entsprechende Verteuerung zur Folge, welche sich je nach dem Preise derselben zwischen 8 und 40 Prozent bewegt, so daß gerade die billigsten am höchsten belastet erscheinen. Eine Abhilfe scheint nach den vielen nutzlosen Bemühungen des Vereinsvorstandes ausgeschlossen.

Wie rigoros übrigens jetzt mit der Erklärung einer Zeitung zum Fachblatt vorgegangen wird, geht daraus hervor, daß z. B. ein nicht sachliches Inserat, oder die Besprechung einer sozialen oder politischen Frage, welche sich oft schwer vermeiden läßt, hinreicht, um die betreffende Zeitung des Charakters eines Fachblattes zu entkleiden und der Stempelfreiheit verlustig zu machen. (Erlaß der Finanz-Direktion Wien vom 30. April 1890.)

Weitere Schwierigkeiten wurden dem Buchhandel dadurch bereitet, daß Ankündigungen über ausländische Lotterie- und Losunternehmungen in ausländischen Zeitschriften beanstandet und in einzelnen Fällen die Firmen, welche die Nummern oder Hefte, von deren Inhalte sie kaum Kenntnis hatten, ausgaben, mit Strafe belegt wurden. Nachdem es doch außer der Macht der österreichischen Buchhändler liegt, solche Inserate zu verhindern und die den österreichischen Gesetzen nicht unterstehenden ausländischen Verleger nicht verhalten werden können, für Oesterreich Separat-Ausgaben zu veranstalten, so ist das erwähnte Vorgehen ungerechtfertigt. Der § 7 des Gesetzes vom 23. März 1890, welcher die Ankündigung ausländischer Lospapiere untersagt, kann sich doch nur auf im Inlande erscheinende Zeitungen beziehen, — andernfalls wäre den größten und angesehensten politischen Zeitschriften, welche selbstverständlich häufig Lotterie- und Losankündigungen enthalten, der Eintritt nach Oesterreich verschlossen, — außer man würde sich zu dem russischen Censurverfahren durch Anschwärzen der verbotenen Stellen entschließen! Außerdem müßte in Konsequenz auch die k. k. Post bestraft werden, welche schon unzählige Nummern solcher politischen Blätter aus dem Auslande ins Inland beförderte.

Dem ausgesprochenen Wunsche, »die k. k. mährische Statthalterei wolle ein Verzeichnis jener Zeitschriften und Lieferungswerke herausgeben, welche anstandslos durch Reisende vertrieben werden können, dabei aber den gegenwärtigen engherzigen Standpunkt verlassen« u. s. w., — wurde leider gleichfalls nicht entsprochen; zwar hat die niederösterreichische Statthalterei mit Erlaß vom 28. Juni 1890 ein 298 Nummern umfassendes Verzeichnis herausgegeben, welches merkwürdigerweise auch fast alle jene Werke als zulässig enthält, welche, wie z. B. Gartenlaube, Ueber Land und Meer, Westermanns Monatshefte, Buch für Alle, Unsere Zeit u. a. »ihres Inhaltes und ihrer Tendenz wegen«, — oder wie die »Cotta'sche Bibliothek der Weltliteratur«, »Weiß' Weltgeschichte« u. a. »weil deren Gesamttitel zu allgemein gehalten ist, als daß der Inhalt hiernach beurteilt werden könnte«, in Mähren von dem Vertriebe durch Reisende ausgeschlossen sind. Das gute Beispiel der niederösterreichischen Statthalterei hat leider in Mähren noch keine Nachahmung gefunden; es wäre deshalb die Herausgabe eines gleichen nur mit Rücksicht auf die Verhältnisse Mährens erweiterten Verzeichnisses durch die k. k. mährische Statthalterei energisch anzustreben.

Ferner wäre der Wunsch auszusprechen, die weitere Verleihung von Teilkonzessionen möge, als keinem vorhandenen Bedürfnisse entsprechend, vorläufig sistiert, und unbefugten Verschleißern (Galanteriewaren- und Papierhändlern, Devotionalien-Verkäufern u. s. w.) der Bücher-Verkauf eingestellt werden. Erwähnt zu werden verdient auch das Gutate des Wiener Buchhändler-